



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/039/2026

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Fleischer, Anna	Datum: 18.03.2026
----------------------	-----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur	27.04.2026		öffentlich

Widmungen gem. BayStrWG; Straßen innerhalb des Bebauungsplangebietes 124 " Wohnen zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße"

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 124 (1. Änderung) „Wohngebiet zwischen Trentiner Straße und Robert-Koch-Straße“ ist seit dem 04.03.2021 rechtskräftig. Die Herstellung der öffentlichen Flächen im Plangebiet ist abgeschlossen, somit können die öffentlichen Wege und Straßen gewidmet werden.

Im Bebauungsplangebiet 124 sowie angrenzend befinden sich folgende zu widmende Flächen:

1. Fl. Nr. 273/110 Gem. Neufahrn - hier rosa gekennzeichnet Widmung zur Ortsstraße
2. Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn Teilstück 1 - hier grün gekennzeichnet Widmung zur Ortsstraße
3. Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn Teilstück 2 - hier gelb gekennzeichnet Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg
4. Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn - hier rot gekennzeichnet Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg
5. Fl. Nrn. 273/10, 273/11 und 273/15 Gem. Neufahrn - hier blau gekennzeichnet Widmung zur Ortsstraße

Lageplan



1.

Die als Ortsstraße (gem. Art. 6 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) zu widmende Verlängerung der Trentiner Straße mit der Fl. Nr. 273/110 Gem. Neufahrn beginnt im Norden angrenzend an die Fl. Nr. 272/15 Gem. Neufahrn und endet an der Abzweigung zur Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 Gem. Neufahrn. Sie hat eine Länge von 200 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn. Mit der Widmung ist eine Eintragung im bereits bestehenden Bestandsblatt der Ortsstraße Trentiner Straße mit der Fl. Nr. 272/15 Gem. Neufahrn vorzunehmen.

Die Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn ist aufgrund verschiedener Widmungsklassifizierungen in zwei Widmungsbereiche aufzuteilen.

2.

Das erste - als Ortsstraße (gem. Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) - zu widmende Teilstück beginnt im Süden des Flurstücks 273/9 Gem. Neufahrn an der Abzweigung zur Robert-Koch-Straße und endet im Norden mit dem Übergang zu einem Geh- und Radweg. Die Länge beträgt 57 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn. Mit der Widmung ist eine Eintragung im bereits bestehenden Bestandsblatt der Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 Gem. Neufahrn vorzunehmen,

3.

Das zweite - als öffentlich beschränkter Weg mit der Beschränkung auf Fußgänger – und Radfahrverkehr (gem. Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) - zu widmende Teilstück beginnt im Süden des Flurstücks nach Übergang von Ortsstraße zum Geh – und Radweg und endet im Norden an der Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn. Die Länge beträgt 111 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn. Mit der Widmung ist ein neues Bestandsblatt

im Bestandsverzeichnis anzulegen.

4.

Das als öffentlich beschränkter Weg mit der Beschränkung auf Fußgänger- und Radfahrverkehr (gem. Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) zu widmende Flurstück mit der Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn liegt im Bebauungsplangebiet Nr. 59 „Feuerwehrhaus, Misch- und Wohngebiet an der St 2053“.

Erst mit Herstellung der Verbindung zur Robert-Koch-Straße konnte der im Bebauungsplan 59 festgesetzte Geh- und Radweg seine Funktion erfüllen und ist daher nun ebenfalls zu widmen. Er beginnt im Süden des Flurstücks an der Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn und endet im Norden an der Abzweigung zum Edith-Ebers-Weg, Fl. Nr. 268/3 Gem. Neufahrn. Die Länge beträgt 27 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn. Mit der Widmung ist eine Eintragung im bereits bestehenden Bestandsblatt des öffentlich beschränkten Weges mit der Fl. Nr. 273/9 (siehe Nr. 3) vorzunehmen.

5.

Die als Ortsstraße (gem. Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) zu widmenden Flurstücke mit den Fl. Nr. 273/10, 273/11 und 273/15 Gem. Neufahrn werden der gewidmeten Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 zugewiesen. Die Fl. Nr. 273/10 hat eine Länge von 33 m, die Fl. Nr. 273/11 hat eine Länge von 12 m und die Fl. Nr. 273/15 hat eine Länge von 74 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn. Mit der Widmung ist eine Eintragung im bereits bestehenden Bestandsblatt der Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 Gemarkung Neufahrn vorzunehmen.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Personal, Kultur und Soziales beschließt folgende Widmungen:

Beschluss 1:

Die Verlängerung der Trentiner Straße mit der Fl. Nr. 273/110 Gem. Neufahrn beginnend im Norden angrenzend an die Fl. Nr. 272/15 Gem. Neufahrn und endend an der Abzweigung zur Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 Gem. Neufahrn wird gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet. Sie hat eine Länge von 200 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 2:

Das erste Teilstück der Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn beginnend im Süden des Flurstücks an der Abzweigung zur Robert-Koch-Straße und endend im Norden mit dem Übergang zum Geh- und Radweg wird gemäß Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet. Die Länge beträgt 57 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 3:

Das zweite Teilstück der Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn beginnend im Süden des Flurstücks nach Übergang von Ortsstraße zum Geh – und Radweg und endend im Norden an der Abzweigung zum Geh- und Radweg mit der Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn wird als öffentlich beschränkter Weg mit der Beschränkung auf Fußgänger- und Radfahrverkehr gem. Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Die Länge beträgt 111 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 4:

Die Fl. Nr. 268/5 Gem. Neufahrn beginnend im Süden des Flurstücks an der Fl. Nr. 273/9 Gem. Neufahrn und endend im Norden an der Abzweigung zum Edith-Ebers-Weg, Fl. Nr. 268/3 Gem. Neufahrn wird als öffentlich beschränkter Weg mit der Beschränkung auf Fußgänger- und Radfahrverkehr gem. Art. 6 i. V. mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG gewidmet. Die Länge beträgt 27 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beschluss 5:

Die Fl. Nr. 273/10, 273/11 und 273/15 jeweils Gem. Neufahrn werden als Ortsstraße gem. Art. 6 i. V. mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet und der bereits gewidmeten Ortsstraße Robert-Koch-Straße mit der Fl. Nr. 274 Gem. Neufahrn zugewiesen. Die Fl. Nr. 273/10 hat eine Länge von 33 m, die Fl. Nr. 273/11 hat eine Länge von 12 m und die Fl. Nr. 273/15 hat eine Länge von 74 m. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neufahrn.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)